

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Familie und ich (2 Erw. + mittlerweile 4 Kinder) wohnen seit August 2015 in der Straße "Am Lusthaus", einem Neubaugebiet mit ca. 31 Häusern in 51107 Köln - Rath. Mit dem Bezug unseres Neubaus (damals noch mit 2 Kindern) haben wir auf Antrag von den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln GmbH (AWB) die nachfolgenden Mülltonnen bereitgestellt bekommen:

- Restmülltonne (60 Liter)
- Papiertonne
- Wertstofftonne
- Biomülltonne

In einem Schreiben der AWB v. 07.07.2022 (anbei als PDF, Anlage 1), wurden wir nun nach 7 Jahren auf den folgenden Sachverhalt aufmerksam gemacht:

"Bei einer Überprüfung des Einwohnermelderegisters wurde festgestellt, dass für Ihr Grundstück sechs (6) Personen gemeldet sind. Diese Anzahl ist nach § 8 Abs. 2 S. 2 AbfS bis zum Beweis des Gegenteils maßgeblich. Von daher beträgt das geringstmögliche Behältervolumen für Restmüll 120 Liter (20 Liter je Person und Woche). Zurzeit nutzen Sie lediglich ein Behältervolumen für Restmüll von 60 Liter. Demzufolge ist bei Ihnen der 60 Liter-Behälter gegen einen 120 Liter-Behälter auszutauschen.

Da Sie bei uns bis heute noch nicht das erforderliche Behältervolumen für Restmüll bestellt haben, geben wir Ihnen Gelegenheit bis zum 26.07.2022 den Antrag nachzuholen (per FAX 0221/922-2227 oder formlosem Schreiben). Falls wir bis dahin von Ihnen keine Antwort erhalten, werden wir der Stadt Köln vorschlagen, den Eintragungen im Melderegister entsprechend, ein Behältervolumen für Restmüll von 120 Liter festzusetzen. Der/die notwendige/n Behälter wird/werden bei Ihnen danach aufgestellt. Das Steueramt erhält von uns über den geänderten Sachverhalt Nachricht."

Desweiteren werden im gleichen Schreiben die z.Z. gültigen Mindestmengen für die Restmülltonne dargestellt:

"Die Regelausstattung bei Wohngrundstücken beträgt gemäß § 8 Abs. 2 AbfS 35 Liter je Person und Woche. In Ausnahmefällen kann bei abfallwirtschaftlich sinnvollem Verhalten hiervon abweichend auf begründeten schriftlichen Antrag ein Behältervolumen für Restmüll von weniger als 35 Liter je Person und Woche zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und/oder Wertstofftonnen genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen für Restmüll 20 Liter je Person und Woche. Sofern lediglich Restmülltonnen gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden beträgt das Mindestbehältervolumen für und Restmüll 30 Liter je Person Woche."

Aufgrund unseres abfallwirtschaftlich sinnvollem Verhaltens - u.a. durch konsequente Mülltrennung und Müllvermeidung - sind wir, trotz Kleinkinder und dem damit tlw. verbundenen Windelmüll, in den letzten 7 Jahren immer mit unserer 60 Liter Restmülltonne ausgekommen. Eine entsprechende damit verbundene Anfrage bei der AWB im Nachgang des Schreibens, ob hier auf Antrag von der Bereitstellung einer 120 Liter Restmülltonne abgewichen werden kann und wir unsere 60 Liter Restmülltonne behalten können, wurde mit Hinweis auf das geltende Mindestbehältervolumen für Restmüll (i.H.v. 20 Liter je Person und Woche) verneint. Unsere 60 Liter Restmülltonne wurde daher mittlerweile vor einigen Wochen durch die AWB gegen eine 120 Liter Restmülltonne ausgetauscht, welche bislang zu den Leerungsterminen nie über die Hälfte gefüllt ist. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten, in Form der höheren Müllentsorgungsgebühren, müssen wir tragen.

Der gleiche Sachverhalt, im Kontext einer anderen Familie, ist in dem angehangenen Artikel "Teuer entsorgte Kölner Luft" des Kölner Stadt Anzeigers vom 16.11.2022 (anbei als PDF, Anlage 2) ausführlich dargestellt und beschrieben.

Meines Erachtens wird durch die z.Z. geltende Regelung zum Mindestbehältervolumen für Restmüll i.H.v. 20 Liter pro Person und Woche abfallwirtschaftlich sinnvolles Verhalten durch eine erhöhte Gebührenbelastung bestraft und insb. kinderreiche (Groß-)Familien zusätzlich belastet. In Zeiten einer hohen Inflation, u.a. durch gestiegene Energie- und Lebenshaltungskosten, kann dies so sicherlich nicht von der Politik gewünscht sein.

Unser Wunsch bzw. unsere Forderung ist daher eine zeitnahe und deutliche Absenkung des Mindestbehältervolumens für Restmüll (z.B. auf 10 Liter pro Person und Woche) oder die Möglichkeit auf Antrag (ggf. auch unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, wie z.B. der Vorhaltung von Papier-, Werstoff- und Biotonnen) hiervon abweichen zu können, um einen positiven Anreiz für Müllvermeidung zu setzen und abfallwirtschaftlich sinnvolles Verhalten - auch monetär - zu honorieren.

Es wäre nett, wenn Sie sich dem beschriebenen Sachverhalt als Bürgereingabe gem. §24 der GO des Landes NRW annehmen könnten. Ich würde mich freuen, wenn Sie mich über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren könnten. Bei Fragen können Sie mich gerne jederzeit unter den angegebenen Kontaktdaten erreichen (vgl. Signatur).

Anlagen:

[1] AWB Anschreiben "Grundstück: Köln, Am Lusthaus ... - hier: Anhörung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung" v. 07.07.2022

[2] KStA Artikel "Teuer entsorgte Kölner Luft" v. 16.11.2022